

Geschäftsordnung für Fachräte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung (im folgenden GO) regelt die Arbeitsweise des Fachrats
(im folgenden FR).

Der FR gibt sich den Namen

Der FR vertritt gegenüber den universitären und studentischen Gremien, in der Hochschulöffentlichkeit und ggf. öffentlich, gleichberechtigt die Interessen derjenigen Studierenden, die gemäß einer Prüfungsordnung der Leibniz Universität Hannover an Lehrveranstaltungen folgender Studiengänge teilnehmen dürfen:

- a.
- b.
- c.

§ 2 Konstituierung

Die Konstituierende Sitzung ist gemäß den §§ 31 und 32 der Satzung der verfassten Studierendenschaft (im folgenden SVS) zu vollziehen.

§ 3 Termine

Ordentliche Sitzungen finden in der Vorlesungszeit in einem regelmäßigem Rhythmus statt (bsp. einmal pro Woche).

Einladungsfristen gelten gemäß § 3 der Geschäftsordnung des StuRa. Aushänge an organseigenen schwarzen Brettern sowie an der organseigenen Website (sofern jeweils vorhanden) mit regelmäßigem Terminen gelten darüber hinaus als ordentliche Einladung.

Außerordentliche Sitzungen (außerhalb von diesem Rhythmus oder in der vorlesungsfreien Zeit) müssen vorher bekannt gemacht werden.

§ 4 Offener Fachrat

In Sitzungen haben alle vom FR vertretenen Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 5 Referate und Delegierte

Laut Finanzordnung der verfassten Studierendenschaft sind die Referate Kasse und Finanzen bei der Fachrates (analog einer Fachgruppenvollversammlung). Bei der Konstituierenden Sitzung ist mindestens ein weiteres Referat zu besetzen, bspw. Party, Post, Email, Website, Facebook, AstA-Postfach, Blumen, Kaffee, Klausuren, etc. Die Besetzung weiterer Referate ist jedoch entbehrlich, wenn diese bereits im Rahmen der Fachratswahl (analog einer Fachgruppenvollversammlung) geschehen ist.

Kassenreferent, Finanzreferent und das dritte zu bestimmende Referat dürfen nicht personenidentisch besetzt werden.

Delegierte für Ämter in anderen Gremien werden auf der konstituierenden Sitzung bestimmt und sind rechenschaftspflichtig.

§ 6 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Protokolle

Gemäß § 6 SVS werden Beschlüsse protokollarisch festgehalten und ortsüblich in geeigneter Form zugänglich gemacht. Personalien und Finanzen sowie auf Antrag weitere TOPs sind intern zu behandeln.

§ 8 Weitere Bestimmungen

Werden in dieser Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen, gilt die Geschäftsordnung des Studentischen Rates entsprechend.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind auf der nächsten Sitzung des FR's unverzüglich zu ändern.

§ 10 Inkrafttreten und Änderungen

Diese GO tritt mit ihrem Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Organs in Kraft. Sie ist im AStA beim Fachschaftenreferat zwecks Archivierung einzureichen.

Änderungen dieser GO sind auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu diskutieren und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu beschließen.

Die neue GO ist daraufhin ebenso einzureichen.